

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 2

Freiburg im Breisgau, 13. Januar

1965

Das Jahr 1965 „Ein Jahr für die Kirche“. — Spendung der Hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1965. — Votivmesse für den Priesterdonnerstag bzw. Priestersamstag. — Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar 1965. — Frühjahrskonferenz 1965. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese. — Aufnahme in das Spätberufenseminar St. Pirmin in Sasbach bei Achern. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Lehrernachwuchs. — Portiunkula-Privileg. — Akademietagung für Landseelsorger. — Bibelarbeit. — Werkwoche für Seelsorgehelferinnen. — Streupflicht bei Schnee und Glätteis. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Verzeichnis aller Pfarreien und Seelsorgestellen. — Abgabe einer Orgel und einer Wendeltreppe. — Abgabe eines Altares. — Dekansernennung. — Ernennung eines Ehrendekans. — Ernennung eines Geistlichen Rates. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 2



Das Jahr 1965 „Ein Jahr für die Kirche“

Liebe Frauenjugend!

Großes Vertrauen setzt das Zweite Vatikanische Konzil in die Mitarbeit der Laien. Es erklärt u. a.: „Die Laien sind dazu berufen, die Kirche an jenen Orten und in den Verhältnissen gegenwärtig und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann. So ist jeder Laie kraft der ihm geschenkten Gaben zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst ‚nach dem Maß der Gabe Christi‘ (Eph 4,6).“

Christus hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, bis an der Zeiten Ende alle seine Wahrheit zu lehren und jedem seine Liebe gegenwärtig zu machen. Zu keiner Zeit hat die Kirche nachgelassen, diese Aufgabe getreu zu erfüllen.

Unter diesem Ruf steht auch „das Jahr für die Kirche“. Es ist eine Form des Laienapostolates, nach der die gegenwärtige Zeit verlangt. Bisher haben in unserem Erzbistum 300 Mädchen ein Jahr ihres Lebens an Kin-

der, Kranke und Alte verschenkt. Gegenwärtig stehen 60 Mädchen in diesem Dienst am Nächsten. Dafür sage ich ihnen und ihren Eltern herzlichen Dank.

Liebes Mädchen! Täglich erreichen mich aus Heimen und Krankenhäusern Bitten um helfende Menschen. Mancher Not könnte auch Dein Jawort zum „Jahr der Kirche“ wehren. Zur Eröffnung der 2. Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils sagte unser Heiliger Vater Paul VI: „Das gegenwärtige Konzil ist charakterisiert durch die Liebe, durch eine weite und drängende Liebe, durch eine Liebe, die zuerst an die Anderen denkt, durch die Liebe Christi“.

Liebes Mädchen! Mach Dir diesen Geist des Konzils zu eigen! Dein Jawort erhält so hohen Rang.

So grüße ich Euch alle mit dem Wunsche des Apostels: „Die Gnade sei mit allen, die unseren Herrn liebhaben in Unvergänglichkeit.“ (Eph 6,24).

Erzbischof

Erzbischof.

Freiburg i. Br., am Dreikönigsfest 1965.

* * *

Bisher haben 300 Mädchen aus unserer Erzdiözese in der Aktion „Ein Jahr für die Kirche“ notleidenden Menschen ihre Dienste geschenkt. Alle fanden darin einen tieferen Sinn und eine nachhaltige Bereicherung ihres Lebens. Mehr als ein Drittel

wählten nach Abschluß des Jahres einen sozialen Beruf. Dieses Ergebnis ist auch eine große Ermutigung für alle Seelsorger, besonders für jene, die sich wirksam bei der Gewinnung von Mädchen für diesen sozialen Dienst eingesetzt haben. Wir sind überzeugt, daß die Zahl der Einsatzwilligen noch gesteigert werden kann. Darum bitten wir, den vorstehenden Aufruf des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs allen Gläubigen, besonders der Frauenjugend und deren Eltern wirksam zur Kenntnis zu bringen und nachhaltig zu unterstützen.

Aufgerufen sind alle katholischen Mädchen ab 18 Jahren, die ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben oder ihre Ausbildung für ein Jahr unterbrechen können;

Mädchen, die bereits im Beruf stehen und beim Wechsel ihres Arbeitsplatzes ihre Arbeit für ein Jahr unterbrechen können;

Abiturientinnen, die bereit sind, sich vor ihrem Studium ein Jahr zum Dienst an den Kranken und Hilfsbedürftigen zur Verfügung zu stellen;

alle diejenigen, die sich mit dem Gedanken an einen Berufswechsel tragen und hier Gelegenheit haben, in einem einjährigen freiwilligen Einsatz ihre Neigung und Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen.

Der Dienst wird geleistet in Krankenhäusern, Altersheimen, Erziehungsheimen und Säuglingsheimen, mit denen diese neue Form des Einsatzes genau abgesprochen ist. Der Dienst wird grundsätzlich freiwillig und ohne Vergütung geleistet. Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten gewährt das Haus, in dem der Einsatz durchgeführt wird. Die Sozialversicherung wird übernommen. Jedes Mädchen erhält ein monatliches Taschengeld von DM 80,—. Arbeits- und Freizeit sind einheitlich geregelt. Bei wichtigen Gründen ist auch ein Halbjahreseinsatz möglich.

Einsatzbeginn sind der 1. April und der 1. Oktober 1965. Jedem neuen Einsatz geht ein Vorbereitungskurs voraus, in dem die Helferinnen in ihre neue Tätigkeit eingeführt werden und mit jeder einzelnen Einsatzart und Einsatzort besprochen wird; den Wünschen der Helferinnen wird hierbei, soweit möglich, gerne entsprochen.

Der Vorbereitungskurs für den Frühjahrs-einsatz ist vom 1. bis 9. April im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal), der Vorbereitungskurs für den Herbsteseinsatz vom 2. bis 8. Oktober im Jugendhaus St. Barbara bei Freiburg.

Während des Einsatzes kommen die Mädchen regelmäßig zusammen, um Erfahrungen auszutau-

schen, sich bei Schwierigkeiten zu besprechen und untereinander eine gute Gemeinschaft zu bilden.

Alle näheren Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft „Ein Jahr für die Kirche“, 78 Freiburg, Wintererstraße 1 (Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Frauenjugend) oder Eisenbahnstraße 3 (Diözesancaritasverband).

Die Geistlichen wollen dafür besorgt sein, daß die Anmeldungen für das Einsatzjahr bis spätestens 1. März 1965 bei den angegebenen Stellen eingehen.

Zur Anmeldung gehören: Selbstgeschriebener Lebenslauf, pfarramtliches Zeugnis, Zeugnisabschriften, Paßbild, ärztliches Gesundheitszeugnis. Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist bei Minderjährigen erforderlich, bei Älteren erwünscht.

Prospekte zur persönlichen Werbung und zum Anschlag an Kirchentüren und in den Schaukästen werden in diesen Tagen allen Pfarrämtern und Seelsorgestellen sowie an die Krankenhäuser, Mädchenwohnheime und Klöster zugestellt. Nachbestellungen sind jederzeit bei den oben genannten Stellen möglich.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1965

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 3

Ord. 30. 12. 64

Spendung der Hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1965

Im Jahr 1965 wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet:

1. In den Städten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Radolfzell, Rheinfelden, Säckingen, Singen, Waldshut.
2. In den Dekanaten Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Heidelberg, Philippsburg, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch.

Die Hochwürdigsten Herren Dekane der zur Firmung kommenden Dekanate und Städte werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Firmstation soll die Zahl von 250 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden. Es können auch neue Firmstationen vorgeschlagen werden, damit so im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal ein Bischof war.

Gleichzeitig möge festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Die Teilnahme der Hochwürdigsten Herren Bischöfe am Vatikanischen Konzil wird es auch in diesem Jahr notwendig machen, daß Firmungen zu außergewöhnlichen Zeiten stattfinden; vor allem müssen die Firmungen schon sehr frühzeitig beginnen.

Wir ersuchen daher die Hochwürdigen Herren Dekane dringend, bis spätestens 15. Februar an den Erzbischöflichen Sekretär zu berichten.

Nr. 4

Ord. 18. 12. 64

Votivmesse für den Priesterdonnerstag bzw. Priestersamstag

Durch Reskript der Hl. Ritenkongregation vom 17. 11. 1964 wurde gestattet, daß für den ersten Donnerstag oder Samstag jeden Monats statt der Votivmesse „De D. N. Jesu Christo Summo et Aeterno Sacerdote“ auch die neuen Votiv-Meßformulare: „Ad vocationes ecclesiasticas petendas“, „Ad vocationes ecclesiasticas servandas“ und „Ad vocationes religiosas petendas et fovendas“ gebraucht werden können.

Nr. 5

Ord. 21. 12. 64

Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar 1965

Ein großer Auftrag des II. Vatikanischen Konzils an die ganze Kirche ist die Förderung der Wiedervereinigung im Glauben. Es ist der Auftrag des Herrn selbst in seinem Hohenpriesterlichen Gebet.

Wir ordnen hiermit für die Weltgebetsoktav an:

1. Die oratio der Messe „pro unitate Ecclesiae“ ist an allen Tagen, soweit es die Rubriken erlauben, als oratio ab Ordinario imperata einzulegen (Siehe Direktorium).
2. In allen Messen cum populo sind Fürbitten um die Wiedervereinigung im Glauben einzufügen oder es ist am Schluß des Gottesdienstes gemeinsam mit dem Volk das Gebet „Laß sie alle eins sein“ (Magnifikat Nr. 848) zu verrichten.
3. An einem frei zu wählendem Tag kann die Messe „pro unitate Ecclesiae“ (in cantu vel lecta) als Votivmesse II cl. gefeiert werden.
4. Am Sonntag, dem 24. Januar, soll des großen Anliegens in der Predigt und in der Nachmittags- oder Abendandacht besonders gedacht werden, sofern nicht während der Woche eine eigene gottesdienstliche Feier im Sinne der Weltgebetsoktav gehalten wird.

5. Die Kranken wollen in diesen Tagen zu besonderem apostolischen Gebet und Opfer ermuntert werden.

6. Bei der Feier der „Ewigen Anbetung“ das Jahr hindurch ist eine Betstunde um die Wiedervereinigung im Glauben anzusetzen.

Nr. 6

Ord. 28. 12. 64

Frühjahrskonferenz 1965

Für die Frühjahrskonferenz der Kapitel setzen wir im Jahr 1965 folgendes Thema zur Besprechung an:

„Die Verwirklichung der ‚Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie‘ vom 26. 9. 1964 und der diesbezüglichen Beschlüsse der deutschsprachigen Bischofskonferenz in den Pfarreien“.

In der Zeit vom 25. bis 27. Januar 1965 findet in Bad Griesbach eine Konferenz über dieses Thema mit Vertretern der einzelnen Kapitel statt, die ihrerseits die Instruktion der Kapitelsgeistlichen auf der Frühjahrskonferenz übernehmen sollen.

Da die Bestimmungen der ‚Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie‘ mit dem 7. März 1965 in Kraft treten, sollen die Frühjahrskonferenzen der einzelnen Kapitel im Laufe des Februars zur Vorbereitung dieses wichtigen Abschnitts der Liturgiereform durchgeführt werden.

Über den Verlauf der Konferenz wolle ein protokollarischer Bericht vorgelegt werden.

Nr. 7

Ord. 29. 12. 64

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten wollen, reichen das Gesuch um Aufnahme über die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, bis spätestens 1. April 1965 ein. Die Pfarrvorstände sind sehr nachdrücklich gebeten, darauf zu achten, daß das Gesuch vollständig und termingerecht vorgelegt wird, damit der Theologe auch wieder zur rechten Zeit den Bescheid über die Aufnahme erhält. Falls das Reifezeugnis zum 1. April noch nicht in Händen des Abiturienten ist, soll das Gesuch trotzdem eingereicht und das Reifezeugnis umgehend nach Empfang nachgereicht werden.

Folgende Schriftstücke sind dem Aufnahmegesuch anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. die Schulzeugnisse der beiden obersten Klassen der Höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie,
4. das Reifezeugnis des altsprachlichen Gymnasiums in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
5. ein Paßbild,
6. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes nach dem bei der Direktion des Collegium Borromaeum anzufordernden Formular,
7. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors der kirchlichen Internate (ohne besonderes Formular),
8. ein Attest des Arztes nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum anzufordernden Fragebogen, den der untersuchende Arzt unmittelbar an die Direktion zurücksendet.
9. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages (jährlich DM 1000,—) beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis nach dem bei der Direktion anzufordernden Formular zu erbringen.

Abiturienten von neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Gymnasien haben vor Beginn der theologischen Studien an der Universität die Ergänzungsprüfung in Griechisch bzw. Latein und Griechisch nachzuweisen. Grundsätzlich bleibt es der Entscheidung des einzelnen überlassen, wo er sich die notwendigen Kenntnisse erwirbt. Die beste und sicherste Möglichkeit bietet jedoch der Theol. Vorkurs in Sasbach bei Achern. Der Kurs beginnt mit dem neuen Schuljahr nach Ostern und dauert ein Jahr. Die Anmeldung erfolgt direkt beim Rektorat des Spätberufenenseminars St. Pirmin in Sasbach bei Achern.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn bereits ausgedehnte Kenntnisse in der fehlenden Sprache nachgewiesen werden.

In allen Fällen ist das Gesuch um Aufnahme jetzt schon in der oben beschriebenen Weise vorzulegen, damit die allgemeine Berufseignung rechtzeitig geprüft und gegebenenfalls die amtliche Bescheinigung für die Zurückstellung vom Wehrdienst rechtmäßig ausgestellt werden kann.

Vor Beginn der exegetischen Studien ist der Nachweis der geforderten Kenntnisse in der hebräischen Sprache durch Ablegung der hebräischen Abschlussprüfung am Gymnasium oder an der Universität zu erbringen.

Die Dauer des theologischen Studium umfaßt in der Erzdiözese z. Zt. im ganzen (Universität und Priesterseminar) 11 Semester.

Es ist zu beachten, daß unabhängig von diesem Aufnahmegesuch ein eigener Zulassungsantrag beim Sekretariat der Universität mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Nr. 8

Ord. 29. 12. 64

Aufnahme in das Spätberufenenseminar St. Pirmin in Sasbach bei Achern

Das altsprachliche Aufbaugymnasium in Sasbach bei Achern für Spätberufene umfaßt 6 Jahresklassen. Es führt zum staatlichen Abitur mit den beiden Fremdsprachen Latein und Griechisch, ohne dritte Fremdsprache als Pflichtfach.

Für die Aufnahme in das Aufbaugymnasium und das Spätberufenenseminar kommen charakterlich und intellektuell geeignete Jungmänner in Frage, die den priesterlichen Beruf anstreben, und zwar:

1. Absolventen der Volksschule bzw. der Mittelschule. Diese können ohne dazwischenliegende Berufsausbildung unmittelbar in das Aufbaugymnasium aufgenommen werden;
2. Schüler Höherer Schulen, die nicht aus Gründen schulischen Versagens, sondern aus anderen Gründen die Schule vor Abschluß verlassen haben und im Hinblick auf den angestrebten Priesterberuf das Studium wieder aufnehmen;
3. Jungmänner (normalerweise bis zu 25 Jahren) mit möglichst abgeschlossener Berufsausbildung oder entsprechender Berufstätigkeit.

Die Bewerber legen vor der Aufnahme eine Zulassungsprüfung ab, die den Bildungsstand der achten Volksschulklasse zugrundelegt. Erfahrene Volksschullehrer beraten bei der Aufgabenstellung.

Zur Vermeidung von Enttäuschungen ist vor Aufnahme der Studien eine sorgfältige Prüfung der Eignung erforderlich im Interesse des Kandidaten selbst. Wir legen dabei auf die verantwortliche Mitwirkung der Pfarrgeistlichen (pfarramtliches Zeugnis) größten Wert.

Im einzelnen erteilt das Rektorat des Spätberufenenseminars Auskunft. Dort sind auch die Formulare für das Aufnahmegesuch zu beantragen.

Zur Bestreitung der Kosten (Verpflegungsbeitrag pro Jahr DM 1200,—) werden auf Antrag Stipendien gewährt. Finanzielle Erwägungen sollen auf keinen Fall einen echten Beruf scheitern lassen.

Die Anmeldung für das neue Schuljahr soll bis zum 1. März 1965 über das zuständige Pfarramt an das Rektorat des Spätberufenseminars erfolgen.

Nr. 9

Ord. 29. 12. 64

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Die Gesuche um Aufnahme von Schülern in die Erzb. Studienheime (Konstanz, Sigmaringen, Freiburg, Rastatt, Tauberbischofsheim) zum neuen Schuljahr sind bis spätestens 31. Januar 1965 dem zuständigen Rektorat vorzulegen. Die Einhaltung dieses Termins ist im Hinblick auf die im Februar stattfindenden Aufnahmeprüfungen der Gymnasien erforderlich. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Studienheims.

Bei der Auswahl der Schüler ist zu beachten, daß die Erzb. Studienheime ihre vornehmste Aufgabe darin sehen, in der Gesamterziehung die Voraussetzungen zu bieten, unter denen sich ein möglicher Priesterberuf des Jugendlichen entfalten kann und gefördert wird.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. Geburt-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht,
4. ein vom Pfarrvorstand des Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Zeugnis nach dem beim Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls beim Rektorat anzufordernden Fragebogen.
6. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags (pro Jahr DM 1 200,—) beantragt wird, ist der Vermögensnachweis nach dem beim Rektorat einzuholenden Formular zu erbringen.

Die Aufnahme eines Schülers in die enge Lebensgemeinschaft des Heims erfordert nicht zuletzt im Interesse des Schülers selbst eine sorgfältige Prüfung und Auswahl. Wir bitten daher die Pfarrvorstände um eingehende Beantwortung der Fragen und auch um darüber hinausführende Hinweise. Die Rektoren der Studienheime legen auf den bleibenden Kontakt mit dem Heimatpfarrer des Schülers großen Wert.

Der persönliche Kontakt des Schülers mit dem Heimatpfarrer, der früher durch das Stundengeben hergestellt wurde, ist nach unserer Erfahrung für

die Festigung und Erhaltung des jugendlichen Berufsvorhabens mit der Ausrichtung auf den geistlichen Beruf von großer Bedeutung.

Falls die Möglichkeit besteht, begrüßen wir es sehr, wenn Geistliche den noch sehr jugendlichen Schülern für den Eintritt in die Quinta oder Quarta Vorbereitungsunterricht erteilen. Dabei empfiehlt es sich, auch auf eine gute Vorbildung in Deutsch und Rechnen zu sehen. Sicher wäre auch ein Volksschullehrer bereit, in diesen Fächern einen Vorbereitungsunterricht zu geben.

Die Schüler des Studienheims St. Konrad in Konstanz besuchen in Sexta und Quinta das von uns errichtete Progymnasium.

Schüler, die von Progymnasien oder Gymnasien des neusprachlichen oder math.-naturwissenschaftlichen Schultyps kommen, können bei gegebenen Voraussetzungen Aufnahme in unsere Studienheime finden und ihre Ausbildung an den entsprechenden Gymnasien vollenden. Bei der wachsenden Zahl der Progymnasien werden wir in Zukunft auf solche Schüler mehr achten müssen.

Nr. 10

Ord. 28. 12. 64

Lehrernachwuchs

Seit einer Reihe von Jahren beobachten wir mit wachsender Sorge, daß der Nachwuchs an katholischen Lehrern und Lehrerinnen nicht ausreicht, um alle katholischen Lehrerstellen besetzen zu können. Schon jetzt besteht ein empfindlicher Mangel an katholischen Volksschullehrern (innen), der noch größer zu werden droht, wenn der Zugang zum Lehrerberuf nicht gesteigert wird.

Die Sorge um den katholischen Lehrernachwuchs berührt uns umso mehr, als die Pfarrgeistlichen bei der Erteilung des Religionsunterrichtes von katholischen Lehrern und Lehrerinnen unterstützt werden und diese bis zu sechs Wochenstunden als Religionslehrer(innen) verwendet werden können (§ 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910).

In dieser ersten Sorge wenden wir uns an die Priester, insbesondere an die Religionslehrer an Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) mit der Bitte, sich bei der Berufswahl der Jugendlichen in geeigneter Weise einzuschalten, sie für das Ideal und die Aufgabe eines katholischen Lehrers und Erziehers zu begeistern und entsprechend zu beraten.

Seit Ostern 1962 erhalten die künftigen Volksschullehrer ihre Ausbildung an Pädagogischen Hoch-

schulen. Im Bereich unseres Erzbistums bestehen drei solche Ausbildungsstätten: in Freiburg i. Br. (katholisch), in Heidelberg (evangelisch) und in Karlsruhe (simultan). In Freiburg i. Br. und in Karlsruhe wurden seitens der kath. Kirche moderne Studentenheime errichtet, die alle Voraussetzungen für eine gute Vorbereitung auf den Lehrer- und Erzieherberuf erfüllen.

Der Weg zum Beruf eines Volksschullehrers ist heute nicht allzu schwierig. Neben dem normalen Berufsweg, der über die Höhere Schule und Reifeprüfung eines Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums führt, gibt es auch einen zweiten Bildungsweg für Volksschullehrer; dieser steht begabten jungen Menschen offen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Über eine Sonderprüfung für Nichtabiturienten und eine ergänzende Ausbildung können sie gemäß den vom Kultusministerium herausgegebenen Richtlinien das Ziel der Pädagogischen Hochschule erreichen.

In Anbetracht des ständig steigenden Bildungsstrebens der Gegenwart ist es vor allem notwendig, daß der katholische Volksteil, der weder auf den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, noch auf den Mittel- und Höheren Schulen, noch auf den Universitäten unter den Studierenden und Lehrern eine ihm zahlenmäßig entsprechende Vertretung hat und daher im Nachteil ist, seine Aufgabe erkennt und die vorhandenen Begabungsreserven ausschöpft. In den katholischen Familien muß daher der Bildungswille gestärkt und erreicht werden, daß mehr Kinder als bisher die Höheren Schulen besuchen und diese nicht aus zwingenden Gründen ihre Schulausbildung bereits mit der Mittleren Reife oder mit dem Reifezeugnis abbrechen.

Der Beruf des Lehrers und Erziehers ist Dienst an der Familie und an der Gemeinschaft; von ihr hängt weithin das Schicksal der Zukunft ab. Aus diesem Grunde sollte in allen geeigneten jungen Menschen die Bereitschaft zu diesem Dienst geweckt werden.

Nr. 11

Ord. 4. 1. 65

Portiunkula-Privileg

Wir werden für alle Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien und Kapellen, die das Portiunkula-Privileg im Jahre 1958 auf sieben Jahr erhalten haben, von uns aus beim Heiligen Stuhl um Verlängerung dieses Privilegs nachsuchen.

Für Kirchen und Kapellen, die erstmals dieses Privileg erhalten sollen, ist uns ein eigenes Gesuch

mit Angabe der Kirche bzw. Kapelle, ihres Ortes, Charakters (Pfarr-, Filial-, Klosterkirche, Krankenhausoratorium u. ä.) und Titels oder Patrons sowie der Pfarrei, in deren Bezirk die betreffende Kirche oder Kapelle sich befindet, bis 1. März 1965 vorzulegen.

Wo eine bisher privilegierte Kirche oder Kapelle nicht mehr besteht, wolle dies uns ebenfalls mitgeteilt werden.

Nr. 12

Ord. 30. 12. 64

Akademietagung für Landseelsorger

Die Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg veranstaltet am 9. und 10. März 1965 auf der Bühlerhöhe eine Seelsorgertagung

„Für das Dorf von morgen“.

Es sind folgende Referate vorgesehen:

„Das deutsche Bauerntum in der Sozialordnung der Zukunft“: Staatsminister DDr. Alois Hundhammer, München.

„Ernährungsprobleme der Zukunft“: Chefredakteur Dr. Hans Greiner, Freiburg i. Br.

„Tradition und Brauchtum in der Landseelsorge“: Professor Dr. Alois Winklhofer, Passau.

Anmeldungen sind zu richten an die Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg/Br., Wintererstraße 1.

Nr. 13

Ord. 4. 1. 65

Bibelarbeit

Das Katholische Bildungswerk der Erzdiözese, Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, veranstaltet unter Leitung des Direktors des Kath. Bibelwerkes Stuttgart, Hochw. Herrn Dr. Knoch, am Montag, dem 25. Januar 1965 eine Tagung mit dem Thema:

„Wie hält man Bibelabende?“

Die Tagung beginnt im Kolpinghaus 10 Uhr. Folgende Referate sind vorgesehen:

1. Einführung in den Umgang mit der Hl. Schrift
2. Lebendiges Evangelium. Arbeitskreise.

Das Fahrgeld wird ersetzt. Unterkunft und Verpflegung sind frei.

Anmeldungen sind zu richten an: Kath. Bildungswerk Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Wer schon am Sonntagabend anreisen möchte, möge sich wegen der Unterkunft direkt an das Kolpinghaus, Freiburg i. Br., Karlstraße 7, wenden.

Die Teilnehmer werden gebeten, eine Hl. Schrift des Alten und Neuen Testaments mitzubringen.

Nr. 14

Ord. 22. 12. 64

Werkwoche für Seelsorgehelferinnen

Die Bischöfliche Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge und die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend führen vom

15.—19. Februar 1965
in Haus Altenberg bei Köln

eine Werkwoche durch, die sich mit allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendseelsorge — unter besonderer Berücksichtigung der Frauenjugendarbeit in der Pfarrei — befassen wird. Hierbei sollen neue Möglichkeiten und neue Formen der Jugendarbeit besprochen werden. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 30,-, 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 5. Februar 1965 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

Nr. 15

Ord. 21. 12. 64

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Wir machen die Pfarrvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee- und Glatteisbildungen aufmerksam. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und evtl. auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Pfarrvorstand hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht können nicht nur Prozesse auf Schadenersatz, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen.

Wohnung für einen Pfarrpensionär

In einem dem Münsterkirchenfond Überlingen gehörigen Wohnhaus wird auf 1. Februar 1965 eine Dreizimmerwohnung mit Bad frei. Die Kapelle des

Altersheimes St. Ullrich ist in wenigen Minuten auf ebenem Weg zu erreichen. Interessenten wollen sich an das Kath. Münsterpfarramt Überlingen wenden.

Verzeichnis

aller Pfarreien und Seelsorgestellen

Die Zentralstelle für kirchliche Statistik in Köln hat ein Verzeichnis aller Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen mit eigenem Geistlichen der katholischen Kirche in West- und Mitteldeutschland (Stand 1. 1. 1963) herausgegeben. Dieses Verzeichnis kann von der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands in 5 Köln, Antwerpener Straße 35, zum Preise von 3,— DM bezogen werden.

Abgabe einer Orgel und einer Wendeltreppe

Orgel der alten Kirche mit 12 klingenden Registern, 1960 durchrenoviert, und gutem modernem Spieltisch (zweimanualig, beweglich, von Eisen Schmidt, München 1952) kann bis Mitte Februar 1965 sehr preiswert abgegeben werden. Das Holzgehäuse ist ca. 3 m breit.

Außerdem eine ca. 7 m hohe Wendeltreppe mit Mittelpfosten, fast neu. Die Holztritte sind an Rundeisenstäben aufgehängt.

Interessenten mögen sich umgehend mit dem Kath. Pfarramt in 7616 Biberach/Kinzig in Verbindung setzen.

Abgabe eines Altares

Das Erzb. Pfarramt Baden-Balg hat einen Barockaltar ca. 3 m hoch — 2 m breit an eine Kirche oder Kapelle unserer Erzdiözese abzugeben. Interessenten wollen sich alsbald an das Erzb. Pfarramt Baden-Balg wenden.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. November 1964 den Pfarrer Alois Westermann in Bruchsal, St. Damian und Hugo (Hofpfarre) zum Dekan des Landkapitels Bruchsal ernannt.

Ernennung eines Ehrendekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Dezember 1964 den seitherigen Dekan des Landkapitels Bruchsal, Geistl. Rat Joseph Hafner sen., Pfarrer in Weingarten, zum Ehrendekan ernannt.

Ernennung eines Geistlichen Rates

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Dezember 1964 den Strafanstalts-oberpfarrer i.R. Franz Epp in Bruchsal zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Ernennung

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 17. November 1964 den Studienassessor Franz Bastian an der Handelslehranstalt II in Karlsruhe zum Studienrat ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

15. Nov.: Mall Albert, Pfarrverweser in Lohrbach, auf die Pfarrei Zimmern b. L.
8. Dez.: Englert Georg, Pfarrer in Hettingen (Hz.), auf die Pfarrei Sulzbach (Dek. Mosbach).
13. Dez.: Roll Joseph, Pfarrer in Kreenheinstetten, auf die Pfarrei Merdingen.
27. Dez.: Moser Ernst, Vikar in Mannheim, St. Joseph, auf die Pfarrei Renchen.
3. Jan.: Buchdunger Johann, Pfarrverweser in Schlossau, auf diese Pfarrei.
5. Jan.: Schönit Rudolf, Vikar in Bruchsal, St. Damian und Hugo (Hofpfarre), als Religionslehrer an das Gymnasium und die höhere Handelsschule in Villingen.
7. Jan.: Siklos Anton, Religionslehrer am Gymnasium und der höheren Handelsschule in Villingen, als Pfarrvikar nach Grafenhausen (Schwarzwald).
8. Jan.: Hienerwadel Adalbert, Pfarrer in Salmendingen, als Pfarrverweser nach Freiburg i. Br., St. Michael (Haslach).
8. Jan.: Höll Edwin, Vikar in Brühl, als Pfarrverweser nach Salmendingen.
8. Jan.: Ott Fritz Dietmar, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Brühl.
8. Jan.: Ruck Norbert, Pfarrvikar in Ottenhöfen, als Pfarrverweser nach Ottenhöfen.
11. Jan.: Hirt Günter, Vikar in Offenburg, Heiligkreuzpfarre, i. g. E. nach Bruchsal, St. Damian und Hugo (Hofpfarre).
12. Jan.: Heizmann Winfried, Vikar in Ersingen, i. g. E. nach Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarre.
12. Jan.: Jakel Walter, Vikar in Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarre, i. g. E. nach Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarre.
15. Jan.: Jauch Karl, Vikar in Kirrlach, als Pfarrkurat nach Ispringen.
15. Jan.: Schauber Joseph, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Kirrlach.

Versetzungen

10. Dez.: Kistler Walter, Vikar in Freiburg, St. Blasius (Zähringen), als Pfarrkurat nach Strittmatt.
11. Dez.: Emmert Benno, Vikar in Heidelberg, Heilig-Geist-Pfarre, als Pfarrkurat nach Gundelfingen.
20. Dez.: Arnette Raymond, als Vikar nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
20. Dez.: Schweizer Erwin, Pfarrer in Ottenhöfen, † im Josephskrankenhaus in Offenburg.
7. Jan.: Gärtner Wilhelm, Pfarrer in Eschbach, † im Loretto-Krankenhaus in Freiburg/Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat